



Freiämter Ratgeber – Leistungskürzungen im UVG bei Wagnissen

Viele Personen suchen den besonderen Kick in verschiedenen Risikosportarten. Doch wer denkt schon an die Versicherung, wenn er sich zu einem solchen Event anmeldet. Dies sollte man jedoch tun, denn die Folgen können gravierend sein. Dieses Risiko kann aber auch versichert werden.

In der Schweiz sind Personen, welche 8 Stunden und mehr pro Woche beim gleichen Arbeitgeber arbeiten, gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Doch der UVG-Versicherer (private Versicherungsgesellschaft oder SUVA) hat die Möglichkeit, die Geldleistungen zu kürzen.

Unfallversicherungsgesetz (UVG) Artikel 39

Der Bundesrat kann aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse bezeichnen, die in der Versicherung der Nichtberufsunfälle zur Verweigerung sämtlicher Leistungen oder Kürzung der Geldleistung führen.

Unfallversicherungsverordnung (UVV) Artikel 50

Bei Nichtberufsunfällen, die auf ein Wagnis zurückgehen, werden die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert.

Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind.

Erst kürzlich hat das Bundesgericht eine Beschwerde einer Versicherung gutgeheissen. Ein heute 23-Jähriger erkletterte am Rheinufer einen Baum und liess sich vom Ast aus vier Meter Höhe kopfüber in das trübe Wasser fallen. Die Tiefe betrug an dieser Stelle nur 80 cm. Die Person erlitt eine Tetraplegie. Die Unfallversicherung kürzte ihm die Geldleistungen (Taggelder, Rente und Integritätsentschädigung) um die Hälfte, da, nach Meinung der Versicherung und nun auch des Bundesgerichtes, er mit seinem Sprung ein Wagnis eingegangen war. Laut Gericht habe sich die Person mit diesem Sprung einer grossen Gefahr ausgesetzt, obwohl er sich der Untiefe nicht bewusst war.

Die Unfallversicherer führen eine Liste, auf welcher Risikosportarten erwähnt werden. Diese Liste wird auch laufend ergänzt. Vor der Anmeldung an einen speziellen Event sollte deshalb der Versicherungsschutz geklärt werden. Auch die Veranstalter sichern sich im Kleingedruckten ab und lehnen jede Haftung ab. Eine Haftpflicht-Versicherung für den Veranstalter ist zudem nicht obligatorisch!

Der Arbeitgeber kann mit einer UVG-Zusatzversicherung, welche wir empfehlen, solche Kürzungen ausschliessen. Er ist dazu nicht verpflichtet, kann aber solchen Kürzungen vorbeugen.

Auf der Homepage der SUVA können die absoluten Wagnisse nachgelesen werden.

<http://www.suva.ch/startseite-suva/praevention-suva/sichere-freizeit-suva/wagnisse-suva.htm>



Im Weiteren werden auf der SUVA-Homepage auch die „Relativen Wagnisse“ erläutert, welche wir nachfolgend wiedergeben.

Ebenfalls mit einer Kürzung der Geldleistungen um 50% hat zu rechnen, wer bei an sich voll gedeckten, aber mit grossen Risiken verbundenen Sportarten/Tätigkeiten die üblichen Regeln oder Vorsichtsgebote in schwerwiegender Weise missachtet. Darunter fallen beispielsweise Bergsteigen oder Klettern oder Schneesportaktivitäten abseits markierter Pisten bei schwerwiegender Missachtung der üblichen Gebote (Ausrüstung, Erfahrung etc.) oder Gleitschirm- und Hängegleiterfliegen bei sehr ungünstigen Windbedingungen.

Als relative Wagnisse gelten auch andere Aktivitäten, bei denen die objektiv grossen Risiken nicht auf ein vertretbares Mass herabgesetzt wurden.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Mitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

14. Dezember 2012 / SB